

Ökonomisierung als Herausforderung für das Ethos der Diakonie Im Spannungsfeld zwischen Anwaltschaft und Wettbewerb*

Alexander Herwig

Die Abschlussarbeit betrachtet aus einer ethischen Perspektive die Herausforderungen für den anwaltschaftlichen Anspruch diakonischer Einrichtungen im Zuge der Ökonomisierungsprozesse der letzten Jahrzehnte.

Da für die Diakonie kein fest definiertes Ethos existiert, wird im ersten Teil der Arbeit zunächst der Versuch unternommen ein diakonisches Ethos zu begründen, auf dessen Grundlage das Handeln in diakonischen Einrichtungen und Verbänden reflektiert werden kann. Bei dieser Begründung muss jedoch betont werden, dass jedes Ethos von anthropologischen Prämissen abhängig ist, weswegen zunächst das dem Ethos zugrunde liegende Menschenbild transparent gemacht wird. Es handelt sich dabei um ein relationsontologisches Menschenbild, das die Bestimmung des Menschen aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit – und der damit verbundenen Wesensdefinition Gottes im Sinne von 1 Joh 4, 8.16 – als liebende Beziehung zu Gott und den Mitmenschen definiert. Diese anthropologischen Grundannahmen werden anschließend mit ekklesiologischen Überlegungen verknüpft, welche die Kirche im Sinne Bonhoeffers als Liebesgemeinschaft qualifizieren, weshalb sich auch das Wesen der Diakonie, das in ihrem Leitbild als „Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche“ verstanden wird, am Liebesgedanken der kirchlichen Gemeinschaft orientieren muss.

Als kritisches Korrektiv zum Liebesgedanken rückt anschließend der alttestamentliche Begriff *חֶסֶד* in den Fokus der Betrachtung. Dessen Semantik sollte nicht mit der des Wortes Gerechtigkeit gleichgesetzt werden, sondern ist vielmehr im Sinne der wissenschaftlichen Arbeiten von Klaus Koch als „Gemeinschaftstreue“ zu übersetzen. Es handelt sich im alttestamentlichen Denken um einen Begriff, der auf die Konstitution eines lebensförderlichen Kollektivs zielt, da dem einzelnen Individuum aufgrund seiner individuellen Rechtsansprüche ein Leben in der Gemeinschaft eröffnet werden soll. Diakonisches Handeln darf deshalb nicht nur auf der Liebe zum Nächsten gründen, sondern muss ebenfalls dessen konkrete Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinschaft berücksichtigen, weshalb letztlich das Ethos der Diakonie – in Anlehnung an die Definition von Heinz Schmidt – als „Liebe unter der Leitung

* Abschlussarbeit des Zertifikats Diakoniewissenschaft im Rahmen des Studiums der Evangelischen Theologie.

der Gerechtigkeit“¹ definiert wird. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird deutlich, dass ein derartiges Ethos eine anwaltschaftliche Rolle der Diakonie nicht nur begründet, sondern geradezu bedingt.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Herausforderungen sich durch die zunehmende Ökonomisierung innerhalb des Sozialsektors in Bezug auf das diakonische Ethos und der damit verbundenen anwaltschaftlichen Tätigkeit ergeben. Im Rahmen dieser Fragestellung wird zunächst die Semantik des Kundenbegriffs analysiert, der als Bezeichnung für die Empfänger sozialer Dienstleistungen Eingang in den Sprachgebrauch gefunden hat. Dabei wird deutlich, dass der Kundenbegriff in heutiger Zeit das ökonomische Modell des Homo oeconomicus voraussetzt, das ebenfalls auf anthropologischen Axiomen beruht, die nicht in jeglicher Hinsicht mit dem in dieser Arbeit definierten Menschenbild vereinbar sind. Als Herausforderungen für das diakonische Ethos sind sowohl der methodologische Individualismus des Homo-oeconomicus-Modells zu nennen, da der Mensch nicht als relationales Individuum, sondern vielmehr als isoliertes Wirtschaftsobjekt verstanden wird als auch das dem Modell innewohnende Rationalitätsprinzip, das nicht in der Lage ist die Würde des Menschen unabhängig von seiner ökonomischen Leistungskraft zu begründen.

Weitere Herausforderungen für das diakonische Ethos werden in der Arbeit insbesondere auf zwei Ebenen verortet. Bei der ersten handelt es sich um die Ebene der einzelnen Einrichtungen, da dort die aus dem Ethos begründete individuelle Anwaltsfunktion immer mehr zugunsten einer unternehmerischen Steuerungslogik in den Hintergrund tritt. Die zweite Ebene rückt das Verhältnis zwischen Spitzenverband und den einzelnen Einrichtungen in den Fokus der Betrachtung. An dieser Stelle wird deutlich, dass die unternehmerischen Interessen der größeren diakonischen Träger nicht deckungsgleich mit den anwaltschaftlichen Interessen des diakonischen Spitzenverbands sind, was in der Konsequenz zu einem Glaubwürdigkeitsverlust in der Öffentlichkeit führen kann.

Im letzten Teil der Arbeit geht es schließlich um die Frage, wie das Ethos und die sich daraus ergebende Anwaltsfunktion unter wettbewerblichen Rahmenbedingungen ausgestaltet werden können. Zwar werden in der Wissenschaft Vorschläge einer verbandlichen Kontextsteuerung in Bezug auf das Verhältnis zwischen unternehmerischen Interessen der einzelnen Einrichtungen und anwaltschaftlichen Interessen des Spitzenverbands diskutiert, jedoch benötigen derartige Veränderungsprozesse auf verbandlicher und betrieblicher Ebene Zeit und setzen zudem eine Veränderung der Steuerungsmentalität auf beiden Ebenen voraus. Eine Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen anwaltschaftlichem Handeln auf der einen und der zunehmenden Wettbewerbsorientierung auf der anderen Seite ist somit ein noch immer ausstehendes Desiderat, das möglicherweise niemals vollständig umgesetzt werden kann.

¹ Heinz Schmidt, Gerechtigkeit und Liebe im Dienst der Versöhnung, in: Norbert Collmar / Christian Rose (Hg.), das soziale lernen – das soziale tun, Neukirchen-Vluyn 2003, 27-38: 34.

Stattdessen stehen einzelne Führungskräfte heutzutage umso mehr in der Verantwortung aufgrund ihrer ethischen und ökonomischen Urteilskompetenz das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Wettbewerb immer wieder aufs Neue auszutarieren. Dem evangelischen Sozialethiker Alexander Dietz ist wohl Recht zu geben, wenn er in diesem Sinne konstatiert: „Aus dieser Spannungssituation gibt es keinen grundsätzlichen Ausweg. Wir müssen lernen, Spannungen auszuhalten.“²

² Alexander Dietz, Diakonie gestalten zwischen Rechtfertigungslehre und Zwei-Regimenten-Lehre, in: ders. (Hg.), *Corporate Governance in der Diakonie. Beiträge zur diakonischen Aufsichtspraxis und Kultur*, 127-146: 144.